

Zusammenfassung

Akte in Beschwerdesachen des Disponenten Kors wider Andreas von Rennenkampff wegen angeblicher Misshandlung
1822-1834

12. Oktober 1821	<p>Der Disponent Friedrich Kors klagt den Landwirländischen Hakenrichter Andreas von Rennenkampff an.</p> <p>Folgendes ist geschehen: Kors gerät in den Verdacht von einigen Krügern Geld und Gegendstände entwendet zu haben.</p> <p>Daraufhin gibt der Hakenrichter von Rennenkampff zwei Bauernrichtern den Befehl, Kors an Händen und Füßen in Ketten zu legen und als einen schweren Verbrecher von Gut zu Gut zu transportieren. Der Baron von Rosen, der Kors seit vielen Jahren als einen ordentlichen Mann kennt, lässt dieses nicht zu.</p> <p>Da sich Kors keiner Schuld bewusst ist, fährt er freiwillig nach Wack zum Hakenrichter von Rennenkampff. Dort wird er, nach Anklage der beiden Krüger, von von Rennenkampff für einen überführten Dieb erklärt und ohne ihm eine Verteidigung zu erlauben mit Rutenschlägen bestraft. Er wird so sehr Misshandelt (Salz und Brandwein in die Wunden), dass er schwerste andauernde Verletzungen davon trägt, die ihn arbeitsunfähig machen.</p> <p>Unter Androhung weiterer Qualen gibt Kors schließlich die Erklärung ab, die der Hakenrichter von ihm verlangt.</p> <p>Da er diese Erklärung aber nur abgegeben hat, um den Qualen und der Schande zu entgehen, sich selbst aber für völlig Unschuldig erachtet bittet er um folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Den Hakenrichter von Rennenkampff wegen der Misshandlungen dem Gericht zu übergeben.2. von Rennenkampff für schuldig zu erkennen und ihm, Kors, die entstandenen Krankenkosten, sowie eine Summe zum sichern seiner Subsistenz zu zahlen. <p>Der Disponent verschwindet aus dem Gouvernement.</p>
9. November 1822	<p>Der Hakenrichter Zoege von Manteuffel fragt bei der Gouvernement-Regierung an, ob die, von dem verschwundenen Disponenten Friedrich Kors, bei seinem Vorgänger deponierte Uhr (sie diene als Sicherheit einer Anforderung des Disponenten Limberg) zum Besten des Kreditors Limberg öffentlich verkauft werden soll.</p>
14. November 1822	<p>Der Befehl zum Verkauf der Uhr wird erlassen.</p>
5. Juli 1824	<p>In einer Erklärung gibt von Rennenkampff zu, den Disponenten Kors für seine eingestandenen Diebstähle mit Rutenschlägen bestraft zu haben. Er bestreitet jedoch die ihm vorgeworfenen Misshandlungen, so wie die ihm angelastete Züchtigung, die zu einem Geständnis führte.</p> <p>Von Rennenkampff bittet um genaueste Untersuchung der Angelegenheit und beruft sich auf Zeugenaussagen.</p> <p>Es wird für Recht erkannt, dass der Hakenrichter Andreas von Rennenkampff freizusprechen ist.</p> <p>Der verschwundene Disponent Kors ist durch Steckbrief zu suchen und nach seiner Ergreifung dem Gericht auszuliefern.</p>
24. December 1829	<p>Es wird beschlossen einen Steckbrief des verschwundenen Kors in der Reichszeitung und in den Wochenblättern bekannt zu geben, damit das Urteil des Oberlandgerichts vollstreckt werden kann.</p>

24. September 1831	Die Gebühren für die Anzeigen in den Zeitungen zur Aufsuchung des Disponenten Kors werden dem ehemaligen Hakenrichter von Rennenkampff auferlegt.
30. Oktober 1833	Von Rennenkampff sieht sich nicht veranlasst die Kosten zu übernehmen, da er freigesprochen wurde. Er bittet darum die verlangte Zahlung durch die Kautio des Kors zu finanzieren.
2. Februar 1834	Dem wird nicht stattgegeben.
28. Februar 1834	Von Rennenkampff zahlt die Gebühren.

In Betreff der Kors-Rennenkampffschen Sache ist folgende Resolution ad No. 4406 im Journal zu verschreiben und zwar unter dem 11. November, da der [...] mir nicht gestellte die Resolution ausführlich ins [...] zu verschreiben.

1. sowohl die in dieser Klagesache, als rücksichtlich der Sistirung des Klägers Kors und dessen infolge Publication erwachsene Actenstück an das Kaiserlich Ehstländische Oberlandgericht mit der Rescription zu remittiren, Behufs dessen die Edictal-Citation gegen den Kläger zur etwannigen Ausführung seiner vermeintlichen Rechte, unter gesetzlicher Communication des Contumaz (?) Erkenntnisses zu erlassen.

2. von dieser getroffenen Verfügung Beklagten, dem ehemaligen Landwierländischen Hakenrichter von Rennenkampff zur etwannigen weitem Wahrnehmung und Verfolgung seiner vorbehaltenen Rechte und Gerechtsame die Mittheilung zu machen, und

3. dem Landwierländischen Herrn Hakenrichter Zoege von Manteuffel zu eröffnen, daß zur Befriedigung des Disponenten Limberg in Betreff seiner an Kors habenden, für Sicherheit dieses Creditors deponirte Uhr zu [...] sei, falls keine gesetzlichen Hindernisse oder von anderweitigen Creditoren des Kors ihren formirt werdenden Ansprüche obwalten.

4483. Producirt, den 14. November 1822

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter in Land Wierland. Bericht.

Auf den, von mir unter dem 7. September cur. sub No. 495 eingesandten Bericht, in Betreff der, vom Disponenten Kors bei meinem Vorgänger deponirten, und von mir in Empfang genommenen tombackenen Uhr, deren Werth auf 25 – 30 Rubel taxirt worden ist und zur Sicherheit einer Anforderung des Disponenten Limberg dienen sollte – bitte ich geziemend Eine Erlauchte Gouvernements-Regierung hierauf resolviren zu wollen, ob ich die Uhr ferner bewahren oder ob ich sie, da genannter Kors verschollen ist, zum Besten des Creditors Limberg öffentlich verkaufen soll.

Zoege von Mannteuffel

No. 833. Meyris, den 9. November 1822

ad acta da am 14. November der Befehl zum Verkauf der Uhr erlassen worden.

1900. 3315. 406. Mundirt. No. 5660 Oberlandgericht. No. 5661 der Herr von Rennenkampff. No. 5662 Landwierscher Hakenrichter.

Im Jahr 1822, den 14. November

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage 1. des Berichts des Landwierschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff den 30. May curr in Betreff dessen, das die von dem Friedrich Kors gegen ihn anhängig gemachten Criminalklagesache, der Fortgang gegeben worden und der Bericht des

Herrn Hakenrichters Zoege von Manteuffel den 7. [...] in Betreff der an den Disponenten Kors zum Besten seines Creditors des Disponenten Limberg deponirte tombackene Uhr.

2. das Urtheil Seiner [...] Kriegs Gouverneur Civil Oberbefehlshabers in der [... ...], [...] und dem Ehstländischen Civilgouverneur wirklichen Kammerherrn und Ritter Baron von Budberg den 15. September curr enthaltend sind das der oberwähnte Friedrich Kors eingegangenen Nachricht zu folgen. [...] nicht befugt und

4. das übrige diese Sache betreffende Actenstück

Resolvirt: 1. Sowohl die in dieser Klagesache aus Rücksichtlich der Sistirung des Klägers Friedrich Kors und dessen erfolgte Publication erwachsenen Actenstücke zur weiteren gerichtlichen Verhandlung und gesetzlichen Entscheidung an das Ehstländische Oberlandgericht mit der Requisition zu remittiren, behufs dessen die Edictalcitation gegen den Kläger zur etwannigen Ausführung seiner vermeintlichen Rechte, unter gesetzlicher Communication des Contumaz (?) Erkenntnisses zu erlassen

2. dem ehemaligen Landwirländischen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff von obiger Verfügung zur etwannigen weitem Wahrnehmung und Verfolgung seiner vorbehaltenen Rechte und Gerechtsame g. f. g. die Mittheilung zu machen, und

3. dem gegenwärtigen Herrn Hakenrichter Zoege von Manteuffel zu eröffnen, daß zur Befriedigung des Disponenten Limberg, in Betreff seiner an den genannten Disponenten Kors habenden, für richterlich anerkannte Forderung der Verlust der zur Sicherheit dieses Creditors deponirte Uhre, falls keine gesetzlichen Hindernisse oder von anderweitig Creditoren beregten Kors davon formirt werdenden Ansprüche obwalten zu veranstalten sei. -

No. 1152. 3204. Producirt, den 9. August 1824

An Eine Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung

Das in der an das Kaiserliche Ehstländische Oberlandgericht von der kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung zur Untersuchung und Entscheidung gesandten Anklagesache des ehemaligen Disponenten Friedrich Kors wider den Herrn Hakenrichter Andreas von Rennenkampff gefällte, von Seiner Excellenz dem Herrn Ehstländischen Civilgouverneuren, wirklichen Kammerherrn und Ritter Baron von Budberg bestätigte und hierselbst publicirte Urtheil, wird obiger Gouvernements-Regierung in beglaubigter Abschrift hierdurch übersandt.

Reval am 9. August 1824.

Im Namen und von wegen Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichts Baron Rosen.

Dr. Aug. Gerstäcker, Secretair

Copia. ad No. 3204 in 1824. No. 1013 a

Ex Protocollo Imperatoriae Majestatis totius Russiae Judicii supreme Provincialis Esthoniensis.

sub die 5. July 1824

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät wird von dem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichte in der an dasselbe von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung zur Untersuchung und Entscheidung gesandten Anklagesache des ehemaligen Disponenten Friedrich Kors wider den Herrn Hakenrichter Andreas von Rennenkampff, hiermit für Recht erkannt:

Daß die von dem ehemaligen Buchhalter Friedrich Kors wider den Herrn Hakenrichter Andreas von Rennenkampff zu Wack wegen angeblich von ihm in seiner Function als Hakenrichter an jenem verübte Gewaltthätigkeiten erhobenen Anklage für grundlos zu erklären und von derselben der Herr Hakenrichter von Rennenkampff gänzlich freyzusprechen. Denunciant aber durch Steckbriefe zu verfolgen, handfest zu machen und vor Gericht zu

sistiren ist, worauf über ihn das gesetzliche Straferkenntniß ausgesprochen und wegen Vollstreckung desselben das Erforderliche veranstaltet werden wird.

Am 12. October 1821 hatte bey der Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung der ehemalige Disponent Friedrich Kors eine Criminal-Anklage wider den Landwierschen Herrn Hakenrichter Andreas von Rennenkampff erhoben, deren wesentlicher Inhalt dieser ist:

Bey Gelegenheit eine von ihm, Kors, im Monat August 1821 nach Dorpat unternommenen Reise sey er in den Verdacht gekommen, den Klein Marienschen Krüger Abraham Edel 35 Rubel und dem Rishaschen Krüger Friedrich mehrere Sachen, deren Werth die besagten auf 15 Rubel schätzen, entwendet zu haben. Nach seiner Ankunft in Arroköll habe der Herr Hakenrichter von Rennenkampff zwei Bauerrichter mit dem Befehl dahin gesandt, ihn an Händen und Festen in Ketten zu schließen und als einen schweren Verbrecher von Gut zu Gut zu ihm zu transportiren. Allein die Erfüllung dieses Befehls sey von dem Herrn Baron Rosen zu Arroköll, der ihn als einen ordentlichen Mann seit vielen Jahren gekannt habe, nicht zugelassen worden. Sich keiner Schuld bewußt, sey er hierauf freiwillig zu dem Herrn Hakenrichter von Rennenkampff nach Wack gefahren. Hier hätten ihn die beiden genannten Krüger angeklagt, die oben erwähnten bey ihnen vorgehaltenen Diebstähle begangen zu haben. So ungegründet nun auf dieser Beschuldigungen gewesen waren, so hätte ihn gleichwohl der Herr Hakenrichter von Rennenkampff ohne ihm eine Vertheidigung zu gestatten, sofort für einen überwiesenen Dieb erklärt, ihn entkleiden und mir 100 Bunden-Ruthen, die von Morastbirken genommen und daher mit besonders harten Knospen versehen gewesen wären und welche die ganze Nacht vorher in Salzwasser gelegen hätten, - seines Flehens und aller Betheuerungen seiner Unschuld ungeachtet, nicht nur auf das fürchterlichste hauen, sondern sogar in die wunden Stellen Brandwein gießen und Salz streuen lassen, so daß er 3 Wochen lang weder habe sitzen, noch auf dem Rücken liegen können und überdieß eine heftige Entzündung der Lunge bekommen habe, die nach der Behauptung des Arztes unheilbar sey und ihn zu jeder nur etwas angreifenden Arbeit unfähig mache. Während dieser Mißhandlungen habe ihn der Herr Hakenrichter öfter aufgefordert, zu erklären, daß er jener Diebstähle wirklich schuldig sey und gedroht, wenn er nicht gestehe würde, ihn in Ketten legen, prügeln und sodann von Gut zu Gut nach Reval transportiren zu lassen. Um der damit verbundenen Schande zu entgehen und von der fürchterlichen Qual, die er gelitten habe, befreit zu werden, habe er endlich gezwungen, ungeachtet seiner Unschuld die verlangte Erklärung gethan. Unter diesen Umständen glaubte er daher zu der unterthänigsten Bitte berechtigt zu seyn:

1. den Herrn Hakenrichter von Rennenkampff wegen jener Mißhandlungen dem peinlichen Gerichte zu übergeben,
2. denselben für schuldig zu erkennen, ihm für die zugefügten fürchterlichen Schmerzen, für die gehabten Curkosten und dafür, daß er ihm seiner Lebendzeit zu einen Krüppel und unfähig gemacht habe, sich seinen Unterhalt zu erwerben, eine Summe, die ihm seiner Subsistenz einigermaßen sichere, zu zahlen, auch
3. ihm die Kosten dieses Rechtsganges zu ersetzen.

Diese Anklage wurde von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung dem Herrn Hakenrichter von Rennenkampff zu seiner Erklärung mitgetheilt, dem Herrn Hakenrichter von Baggehuffwardt, die vorläufige Untersuchung der Sache aufgetragen, wegen Sistirung des Friedrich Kors, welcher sich währen der Zeit aus dem Gouvernement Ehstland entfernt hatte, ein Publicat erlassen und sodann dieser Anklage zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an dieses Oberlandgericht gesandt, worauf von dem letzern eine Edictal-Citation erlassen wurde.

Nun hat sich

I. der Herr Hakenrichter von Rennenkampff auf jene Anklage des Kors in seinem Bl. 6 ff. der Acten befindlichen Bericht dahin erklärt, daß er zwar den Kors für jene bei ihm freiwillig

eingestandene Diebstähle mit 50 Ruthenhieben habe bestrafen lassen, daß er aber weder bei Gelegenheit der an das Gut Arrokküll erlassenen Requisition den Kors ihm zuzusenden, vorgeschrieben habe, denselben mit Ketten zu fesseln, noch ihn durch Züchtigungen zu einem Geständniß gezwungen, noch auch denselben auf die angegebene Weise gemäßhandelt habe und bat, diese Sache auf das genaueste zu untersuchen und den falschen Denuncianten den Gesetzen gemäß zu bestrafen.

ferner und

II. erhellet aus den Mittheilungen der von dem Ost-Jerwenschen Herrn Hakenrichter von Baggehuffwardt über die in der Korsschen Anklage enthaltenen factischen Umstände abgehörten Zeugen namentlich des Erinalschen Klein-Marienschen Kirchenkrügers Abraham Edel Bl. 21b f., des Karmannschen Krügers Wilhelm Bl. 23b, des Wackschen Schmidts Toenno Bl. 24, des Rissowschen Krügers Friedrich Bl. 25b, und des Invaliden Jahn Adam Bl. 25b, der gänzliche Ungrund und die nöthige Nichtigkeit der wider den Herrn Hakenrichter von Rennenkampff von dem Denuncianten angebrachten Beschuldigungen ebenso unverkennbar, als sich aus jenen Aussagen das von dem genannten Herrn Hakenrichter gegen den Kors beobachtete Verfahren rechtfertigt. Endlich hat

III. Denunciant Friedrich Kors der oben erwähnten Edictal-Citation vom 22. November 1822, in welcher derselbe aufgefordert worden ist, innerhalb einer präclusivischen Frist von Jahr und Tag die fragliche Criminal-Anklage durch Beweise zu unterstützen und bis zum Urtheil auszuführen, mit der Verwarnung, daß im entgegengesetzten Falle seine Anklage für grundlos erklärt, er selbst aber als ein boshafter Verläumder durch Stacksriese verfolgt, handfest gemacht und die verschuldete Strafe an ihm vollzogen werden solle, - keine Folge geleistet. Es stellt sich daher aus diesen Gründen das ausgesprochene Urtheil als gerechtfertigt dar. V. R. W.

Gegeben in Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgericht zu Reval, am 5. July 1824

C. von Knorring. Präsidirender Landrath.

O. W. von Eisen. G. B. von Meyendorff. M. von Baer. R. A. B. von Kaulbass. C. von Brewern. G. W. von Retebinder. F. von Krusenstern. E. von Maydell.

Durchgesehen Gouvernements Procedur C. Riesemann.

Dr. Auf. Gerstacker, Secretair.

In fidem copiae

(es folgen Seiten auf russisch)

No. 52; No. 53

Russische Expedition

3209

Mundirt; No. 6567

Im Jahr 1829, den 24. December

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung resolvirt: nachstehende Bekanntmachung als Einrück in die Reichs-Zeitung und in das hiesige Wochenblatt zu erlassen.

[...] an das Kaiserlich Ehstländische Oberlandgericht in der dasselbe anhängig gewesenen Anklagesache des ehemaligen Disponenten Friedrich Kors, wider den Hakenrichter Andreas von Rennenkampff nachdem der Kors das Gouvernement heimlich verlassen und ohnerachter der erlassnen Edictal-Citation sich, zur Beibringung der Beweise seiner Anklage, nicht eingefunden hatte, dahin unter m 5. Juli diesen Jahres erkannt worden, daß die von dem ehemaligen Buchhalter Friedrich Kors, wider den Herrn Hakenrichter Andreas von Rennenkampff zu Wack, wegen angeblich von ihm, in seiner Function, als Hakenrichter an seinem

verübten Gewaltthätigkeiten erhobenen Anklage, für grundlos zu erklären und von denselben, den Herr Hakenrichter von Rennenkampff, gänzlich freyzusprechen; Denunciant aber durch Steckbrief zu verfolgen, handfest zu machen und vor Gericht zu sistiren ist, worauf über ihn das gesetzliche Straferkenntniß ausgesprochen und wegen Vollstreckung desselben das Erforderliche veranstaltet werden wird.

[...] dieses Urtheil obgerichtlich bestätigt worden ist, als wird, solches nicht nur hierdurch bekannt gemacht, sondern es wird auch zugleich samt Gouvernements-Regierung hiermit requirirt, wegen genauer Nachforschung des gegenwärtigen Aufenthaltes besagten von hier sich heimlich entfernten Disponenten und Buchhalter Friedrich Kors der lang von Wuchs, hager, etwa 25 Jahre alt und unge[...] ist braunes Haar, und blasses Gesicht hat, so wie wenn derselbe ausfindig gemacht werden soll, wegen dessen, unter genauer Aufsicht zu beanstellende Aufenthalt an sich aus der ihm subordinierten Polizeibehörde, die erforderliche Vorschrift zu erlassen, die sämtlich Stadt und Landpolizeibehörde dieses Gouvernements-Regierung aber, erhalten von dieser Gouvernements-Regierung hiermit die Vorschrift hinsichtlich des Aufenthaltes besagten Disponenten und Buchhalters Friedrich Kors und die ihm anvertrauten Polizeidistrict, die sorgfältigste Untersuchung anzustellen und denselben ausfindig gemachten, ihn unter strengste Beaufsichtigung dieser Gouvernements-Regierung einzuliefern, damit selbiges vormeldetes Oberlandgericht Urtheil in Vollstreckung gebracht werden kann.

ad No. 2918

Mundirt, den 24. September 1831. No. 9559

An den Landwirländischen Herrn Hakenrichter.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung sich vortragen lassen

1. Das Schreiben der Moscauschen Staats Typographie vom 1. Februar vorigen Jahres in welchem dieselbe requirirt, daß ihr die gesetzlichen Gebühre für die zufolge Verfügung dieser Gouvernements-Regierung vom 24. December 1824 in die Reichszeitungen inserirte Publication wegen Ausfindigmachung des entwichenen ehemaligen Disponenten Freidrich Kors, zugesandt werden möge; und

2. die in den Acten angestellte Sprawka nach welcher es sich ergeben hat, daß nachdem der gewesene Herr Hakenrichter Andreas von Rennenkampff zu Wack sich in der wider ihn von dem erwähnten Kors beym Ehstländischen Oberlandgericht anhängig gemachten Denunciations-Sache gerechtfertigt hatte, bat derselbe, daß der entwichene Kors nach den Gesetzen als falscher Denunciant bestraft werde. In Veranlassung dieser Bitte wurde von hieraus die Ausfindigmachung des Friedrich Kors mittelst Pubkication durch die Reichszeitungen angeordnet, um ihn dem peinlichen Gerücht zu übergeben.

Resolvirt: dem Landwirländischen Herrn Hakenrichter aufzutragen, von dem gewesenen Herrn Hakenrichter Andreas von Rennenkampff zu Wack die gesetzlichen 5 Rubel betragenden Inserationsgebühren nebst den zur Verhandlung derselben erforderlichen Procentgeldern 5 Rubel einzutragen und mittelst Berichts zur weiteren Beförderung anhero einzusenden.

3737. Producirt, den 13. November 1833

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter in Landwierland. Bericht.

In Gemäßheit des Auftrages Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 24. August sub No. 6537 wurde der vormalige Herr Hakenrichter von Rennenkampff zu Walk am 2. September curr von mir aufgefordert, die demselben zu zahlen aufgegebenen 5

Rubel für die in die Reichszeitungen inserirte Publication wegen Ausfindigmachung des entwichenen ehemaligen Disponenten Friedrich Kors, so wie die zur Versendung dieser Insertions-Gebühren erforderlichen Postgelder mit 1 Rubel 25 Copeken zu entrichten; da jedoch Herr von Rennenkampff statt der Zahlung eine Erklärung gegen dieselbe mir einschickte, so unterlasse ich nicht, dieses gehorsamst berichtend, genannte Erklärung beiliegend Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung zuzustellen.

A. von Harpe, Hakenrichter in Landwierland.

No. 574 Engdes, den 8. November 1833

No. 302, den 7. November 1833.

No. 3737 in 1833

An Seiner Hochwohlgeboren den Herrn Hakenrichter in Landwierland von Harpe.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Aufforderung sub No. 407, die Gebühren für Publication in der Moscauschen Staats Typographie wegen Ausfindigmachung des ehemaligen Disponenten Friedrich Kors mit 6 Rubel 25 Copeken B. A. einzusenden, habe ich die Ehre zu erwidern: daß ich kein Schreiben über diesen Gegenstand von dem Herrn Hakenrichter von Essen erhalten habe. Zugleich ergeht meine ganz ergebenste Bitte an Ew. Hochwohlgeboren Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung zu unterlegen, die Zahlung von 6 Rubel 25 Copeken von dem oder der Caution des Friedrich Kors einheben zu lassen.

Denn ich habe mich vollkommen gerechtfertigt, und bin nachdem ich seine Klage durch Zeugen widerlegt hatte, durch Urtheil für unschuldig erklärt worden; auch habe ich keine weitere Veranlassung zu einer Publication des F. Kors gegeben, Friedrich Kors aber als Verurtheilter muß die Strafe und die Kosten tragen, es ist ihm aber gestattet worden, ohne meine Einwilligung und ohne daß ich darum gefragt worden bin, mit einem Suhrmann eine Reise nach St. Petersburg zu machen, und da er nach den 1. Buche XVIII. Titel Art. 2. eine Caution oder Caventen zu stellen verpflichtet war, so erachte ich mich zu der Voraussetzung befugt, daß auch von ihm eine solche verlangt worden sey, weshalb ich bitte den Caventen oder die Caution hinsichtlich der verlangten Zahlung in Anspruch zu nehmen.

Wack, den 30. October 1833

Andreas von Rennenkampff

3737 in 1833

Mundirt, den 2. Februar 1834.

No. 556

J. R.

An den Landwierländischen Herrn Hakenrichter.

In Veranlassung des bemeldeten obgenannten Herrn Hakenrichters den 8. November vorigen Jahres No. 524 [...] der an das vormahligen Herrn Hakenrichters von Rennenkampff zu Wack verweigerte Zahlung der Insinuationsgebühr p. p. für die durch die Reichszeitung erlassene Publication des ehemaligen Disponenten Friedrich Kors - wird bemeldetem Herrn Hakenrichter eröffnet, daß da besagte Publication in Gemäßheit des Oberlandgericht Urtheils den 5. July 1824 in Anklage (auf des ehemaligen Disponenten Friedrich Kors, wider den Hakenrichter Andreas von Rennenkampff ergangen ist) besagten Herrn von Rennenkampff die verlangte gesetzliche Genugtuung gegen den Kors falls derselbe eingeliefert werde zu geben, so sind besagte Insinuationskosten das er zur Versendung [...] Postgeld, ihm dem Herrn von Rennenkampff zu ertheilen, und es wird derselbe der Regress dieserhalb gegen den [...] Kors offen gelassen.

No. 63. No. 1008, den 7. [...] 1834

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter in Landwierland. Bericht.

In Gemäßheit der Resolution Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 2. Februar No. 556 sind von dem vormaligen Herrn Hakenrichter A. von Rennenkampff für die durch die Reichszeitungen erlassenen Publicationen wegen Ausfindigmachung des ehemaligen Disponenten Friedrich Kors die Insertionsgebühren hierselbst mit 5 Rubel und die zur Versendung dieses Geldes erforderlichen Postprocente mit 1 Rubel 25 Copeken entrichtet worden; demnach gebe ich mir die Ehre diese Geld, in allem 6 Rubel 25 Copeken betragend, Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements-Regierung beifolgend pflichtschuldigst einzusenden. –

A. von Harpe Hakenrichter in Landwierland.

No. 146. Engdes, den 28. Februar 1834

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter in Landwierland. Reval

Hiebei 6 Rubel 25 Copeken B. A.

No. 146.

(Es folgen Seiten auf russisch)

No. 594

No. 1013